

Der Glücksspielstaatsvertrag der Bundesrepublik Deutschland – Rückschau und Ausblick aus der Sicht der Spielbanken –

von Hans-Joachim Höxter, Gehrden

Zum **1. Januar 2008** trat der „Glücksspielstaatsvertrag“ nach eineinhalbjähriger, kontrovers geführter Diskussion in Kraft. Zusammen mit den im Wesentlichen gleichfalls zum Jahreswechsel 2007/2008 in Kraft gesetzten ergänzenden Landesglücksspielgesetzen wurde damit eine umfassende Neuausrichtung des bundesdeutschen Glücksspielwesens eingeleitet.

Die Ursache, der Ablauf dieser Neuordnung sowie ein Blick auf die Weiterentwicklung – vorzugsweise aus der Sicht der Spielbanken in Deutschland – sollen Gegenstand der folgenden Abhandlung sein:

Die Sportwettenentscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Als am 28. März 2006¹ der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts das staatliche Wettmonopol in seiner damaligen Ausgestaltung deshalb für verfassungswidrig erklärte, weil es insbesondere keine hinreichenden gesetzlichen Regelungen zur Ausrichtung des Wettangebots an der Begrenzung und Bekämpfung von Wettsucht und problematischem Spielverhalten vorsah, ahnten viele in Deutschland nicht einmal ansatzweise, was für Folgen diese im Schrifttum als „**Sportwettenurteil**“ titulierte Entscheidung für das gesamte bundesdeutsche Glücksspielwesen haben würde.

Die Richter bemängelten seinerzeit, dass das in Bayern bestehende staatliche Wettmonopol für Sportwetten eine effektive und konsequente Suchtbekämpfung nicht sicherstellen könne. Eine effektive Suchtbekämpfung wäre aber ein derart wichtiges ordnungsrechtliches Regelungsziel, welches den Ausschluss privater Veranstalter grundsätzlich rechtfertigen könnte. – Allerdings dürfe dieses Ziel nicht nur postuliert, es müsse in der Praxis auch aktiv umgesetzt werden.

Die Verfassungsrichter hatten zwar das Monopol in der bestehenden Form für verfassungswidrig erklärt, gleichzeitig aber dem (Bundes- oder) Landesgesetzgeber eine Frist bis Ende 2007 gesetzt, innerhalb derer für den Bereich der Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten ein verfassungsgemäßer Zustand zu schaffen wäre.

Wie eine Neuregelung aussehen könnte, hat das Gericht in seiner Entscheidung grob umrissen:

Ein verfassungskonformer Zustand könne sowohl durch ein staatliches Wettmonopol erreicht werden, welches dann aber konsequent das Angebot dosiert und wettsuchtpräventiv ausgerichtet ist, als auch durch eine gesetzlich normierte und kontrollierte Zulassung gewerblicher Veranstaltungen durch private Wettunternehmen.

Bis zur Neuregelung sollte das geltende Recht, d. h. der in allen Bundesländern ratifizierte „Staatsvertrag zum Lotteriewesen“, der am 1. Juli 2004 in Kraft trat, unter Berücksichtigung der näheren Vorgaben des Urteils weiterhin angewandt werden.

Die Länder hatten folglich in relativ kurzer Zeit politisch zu klären, wie eine Neuregelung unter Beachtung der Karlsruher Vorgaben aussehen könnte. Nur wenige Bundesländer hatten sich diesbezüglich bereits im Vorfeld der Gerichtsentscheidung Gedanken gemacht oder gar festgelegt.

So hatte sich beispielsweise der niedersächsische Landtag sich schon mit Beschluss vom 25. Januar 2006 parteienübergreifend für eine Beibehaltung eines staatlichen Glücksspielmonopols aus ordnungspolitischen Gründen ausgesprochen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass sich der bisherige Rahmen des staatlichen Glücksspielangebots insbesondere bei der Vorbeugung gegen organisierte Kriminalität und bei der Eindämmung individueller Spielsucht über Jahrzehnte bewährt habe und deshalb auch in Zukunft unerlässlich sei. Die Landesregierung wurde vom Parlament seinerzeit einstimmig aufgefordert, sich weiterhin für den Erhalt des Glücksspielmonopols der Länder einzusetzen und einer Zulassung privater Anbieter entschieden entgegenzutreten.

Einige mögen es noch heute in der Rückschau bedauern, dass die im Frühjahr 2006 so greifbare Chance, den Glücksspielmarkt (behutsam und sozialverträglich) für nicht minder seriöse, privat-

wirtschaftlich organisierte Anbieter (die letztlich auch nicht zwingend gewinnorientierter waren als mancher Geschäftsführer eines Landesmonopolbetriebes) zu öffnen, relativ leichtfertig vertan wurde.

Die „Privaten“ wären Mitte 2006 – so der überwiegend wahrzunehmende Eindruck – zu einer Vielzahl von Kompromissen und sinnvollen Einschränkungen bereit gewesen, hätte man ihnen im Gegenzug die für ihr Geschäftsmodell notwendige Rechtssicherheit gegeben.

Die Entscheidung der Ministerpräsidenten

Stattdessen konzentrierte sich die allgemeine politische Diskussion recht schnell darauf, am Staatsmonopol festzuhalten – wohl wissend, dass dies nach den Vorgaben der Verfassungsrichter „kohärente und systematische Regeln“ zur Bekämpfung der Spielsucht erfordern würde. In der Folge legten sich die Ministerpräsidenten der Länder im Sommer 2006 fest und bestimmten, dass diese „kohärenten und systematischen Regeln“ in die für eine rechtliche Umsetzung notwendige Gesetzesform zu bringen seien. Einschlägig hierfür war der Lotteriestaatsvertrag, den es entsprechend zu überarbeiten galt.

Die daraufhin einsetzende Debatte förderte sogleich ein grundsätzliches Problem zu Tage, welches dem föderalen System in Deutschland geschuldet war: Müssten kohärente Regeln nicht alle Glücksspiele, d. h. das gesamte zufallsgesteuerte Spiel mit Aussicht auf einen Geldgewinn erfassen? Was war mit den Spielautomaten in den nach Gewerberecht erlaubten Spielhallen? Dürfen das der Gesetzgebungskompetenz des Bundes zuzuordnende AutomatenSpielrecht und das Sportwetten- und Lottorecht der Länder auch weiterhin unterschiedlich behandelt werden, und wenn ja, wo liegen die Grenzen für noch hinzunehmende Anwendungsunterschiede?

Verfassungs- und europarechtlich war es wohl nicht zu beanstanden, wenn nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung unterschiedliche gesetzgebende Körperschaften Gesetze entsprechend der eigenen Einschätzung und Beurteilung der tatsächlichen Gegebenheiten abfassen und dabei nicht zwingend einheitliche Wertungen zugrunde gelegt werden.

Bis heute nicht abschließend geklärt war und ist in diesem Zusammenhang die Frage, welcher Gehalt dem mit Wirkung vom 1. September 2006 neu gefassten Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes² beizumessen ist. Die zur Zeit nur vereinzelt anzutreffende Vorstellung, den Ländern sei damit sehr wohl die Gesetzgebungskompetenz für die Spielhallen übertragen worden und sie könnten ihre den jeweiligen Glücksspielgesetzen zugrunde liegenden Wertungen in Bezug auf Spielerschutz und Suchtprävention auch auf den Betrieb der Spielhallen übertragen und entsprechende (Landes-)Vorschriften erlassen, dürfte nicht so ohne Weiteres abgelehnt werden können.

Gesellschaftspolitisch sinnvoll mag eine Annäherung der diversen Spielangebotssegmente unter Suchtpräventionsgesichtspunkten allemal sein. Nur entsprechend initiativ geworden sind die Landesparlamente bis heute, rund eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages, nicht.

Alternativen zum staatlichen Monopol

Im Vorfeld des Beschlusses, den Lotteriestaatsvertrag der höchstrichterlichen Rechtsprechung anzupassen, wurden sowohl ein Konzessionsmodell als auch ein Erlaubnismodell als Alternativen zum staatlichen Monopol auf ihre Auswirkungen und Umsetzbarkeit hin überprüft – wenngleich im Ergebnis recht schnell verworfen.

Beim Konzessionsmodell wurde eingewandt, eine Ausweitung des Glücksspielangebots, wie sie zwangsläufig aus der Konzessionsvergabe an mehrere, miteinander im Wettbewerb stehende Unternehmen folgen würde, stünde in Widerspruch zur Bekämpfung der Spielsucht. Dies wäre aber gerade das Ziel, welches nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch bei einem Konzessionsmodell – ähnlich dem Monopol – zur Rechtfertigung der Beschränkung einer Konzessionsvergabe auf wenige Anbieter heranzuziehen sei.

Gegen das Erlaubnismodell wurde vorgebracht, es führe wegen des unmittelbaren Wettbewerbs

mehrerer Anbieter zwangsläufig zu einer Ausweitung des Glücksspielangebots und damit auch zu einem Anwachsen der Suchtproblematik. Zudem gäbe es bei beiden Modellen eine Reihe (konzessions-)abgabenrechtlicher Probleme, die aus der Sicht der Länder nicht zufriedenstellend gelöst werden könnten.

Der Weg vom Lotterie- zum Glücksspielstaatsvertrag

Es überraschte selbst viele langjährig auf diesem Rechtsgebiet aktive Beteiligte, als in der ersten Septemberwoche 2006 der (Vor-)Entwurf eines neuen Lotteriestaatsvertrages zur Diskussion gestellt wurde und dieser erstmals auch Regelungen für die bis dahin ausdrücklich von diesem Vertragswerk ausgenommenen Spielbanken enthielt.

Offenbar verdeutlichte die öffentliche Diskussion, dass die Argumente, die im Rahmen des Verfahrens zur Rechtfertigung des Staatsmonopols für die Sportwetten vor dem Bundesverfassungsgericht vorgebracht wurden, auch für das Spielbankenwesen in der Bundesrepublik Deutschland gelten müssten. Dieser Bereich des Glücksspiels war zwar nicht - wie Lotto oder die Sportwette Oddset - bundesweit in der Form eines Staatsmonopols organisiert, aber auch dort war und ist heute noch der Zugang landesgesetzlich beschränkt und - zum Teil - nur Unternehmen vorbehalten, die sich unmittelbar oder mittelbar in staatlicher Trägerschaft befinden.

Allerdings wäre hier anzumerken, dass die Vorhaltung der Verfassungsrichter, eine effektive und konsequente Suchtbekämpfung könne nicht hinreichend sichergestellt werden, für dieses Glücksspielsegment so sicherlich **nicht berechtigt** war:

Seit mehr als 10 Jahren wurden in den Bundesländern nach und nach eine Vielzahl von Regelungen getroffen, die die Spielbankunternehmen verpflichteten, sich mit dem problematischen Spielverhalten Einzelner stärker als in der Vergangenheit auseinanderzusetzen. Nur ergingen die entsprechenden Auflagen in der Regel **untergesetzlich**: entweder im Rahmen der Konzessionserteilung oder per aufsichtsrechtlicher Anordnung der jeweiligen Spielbankaufsichtsbehörde. Dies erklärt sich im Wesentlichen daraus, dass die Spielsuchtforschung seinerzeit noch in den Kinderschuhen steckte und gesicherte Zusammenhänge, die eine gesetzliche Regelung gerechtfertigt hätten, nicht offenkundig hervortraten.

Und dennoch: Bereits im Jahre 2001 war es beispielsweise gerade das bessere Spielsuchtpräventionskonzept, welches für die Konzessionsneuvergabe in einem süddeutschen Bundesland in dem Auswahlverfahren ausschlaggebend war. Schulungen von Spielbankmitarbeitern, die Bereitstellung von Informationsmaterial und Hilfsangeboten sowie eine projektbezogene wissenschaftliche Begleitung in Sachen Spielsuchtprävention sind beim Glücksspielangebot der Spielbanken seit Jahren umgesetzt. Der Vorwurf, Spielbanken hätten diese Problematik ignoriert, entsprach weit überwiegend nicht den tatsächlichen in Deutschland anzutreffenden Gegebenheiten.

Die gleichwohl politisch gewollte Einbeziehung der Spielbanken in die für Lotterien geltenden Bestimmungen machte sodann aus dem „Staatsvertrag zum Lotteriewesen“, wie er zu diesem Zeitpunkt noch offiziell hieß, inhaltlich einen „Staatsvertrag für das gesamte Glücksspielwesen“.

Die Geburtsstunde des Glücksspielstaatsvertrags

Bereits am 13. Dezember 2006 verständigten sich die Ministerpräsidenten der Länder in Berlin mit breiter Mehrheit auf den „Entwurf eines Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV)“, entschieden sich hinsichtlich einer Vertragsbeendigung sogleich für ein Außerkrafttreten nach 4 Jahren (aber mit Verlängerungsmöglichkeit) und forderten die Länder auf, nach Einholung der Unterzeichnungsermächtigungen unverzüglich die Vertragsratifizierung zu betreiben.

Dies war der Startschuss für eine „Gesetzgebungsmaschinerie“ ungewöhnlichen Ausmaßes. Auch das sollte man sich bei einer Gesamtbewertung vor Augen halten: Für 16 Länderparlamente mussten – nach unterschiedlichen landesüblichen Gepflogenheiten und Vorgaben - Ratifizierungs-, Umsetzungs- und auf das jeweilige Landesrecht abgestimmte Ergänzungsgesetze geschrieben, begründet, mit anderen Ressorts abgestimmt, beschlossen, eingebracht, parlamentarisch diskutiert, an-

gehört und verabschiedet werden. Hier wurden tausende von Seiten beschrieben, Korrektur gelesen und bedruckt.

Schon zu diesem frühen Zeitpunkt, im Dezember 2006, sahen sich die politischen Entscheidungsträger mit einer Vielzahl kritischer Argumente konfrontiert, die im Rahmen eines Anhörungsverfahrens sowohl von den unmittelbar Betroffenen (Sportwettenanbieter, Automatenverbände, Spielbankgesellschaften usw.) als auch von der Wissenschaft – in teilweise ungewöhnlich heftiger, vereinzelt in ungewöhnlich unsachlicher Form – vorgebracht wurden. Einige Politiker wurden insbesondere in Medienkampagnen öffentlich und persönlich angegangen, und immer wieder wurden der jeweiligen Gegenseite unlautere Intentionen unterstellt.

Waren sich die CDU/CSU- bzw. SPD-geführten Länder (wie auch die Bundestagsfraktionen) in der Zielrichtung weitestgehend einig, so war es insbesondere die FDP, die eine Liberalisierung des Sportwettenmarktes mit einem europarechtskonformen Konzessionsmodell den Vorzug geben wollte. Im Bundestag formulierte die FDP-Fraktion im Juni 2006 einen entsprechenden Antrag, und in Schleswig-Holstein machten sich einzelne Abgeordnete dafür stark, eine Neufassung des Lotteriestaatsvertrages zurückzustellen und nur den Bereich der Sportwetten staatsvertraglich neu zu regeln³.

Von den Gegnern des Glücksspiel-Staatsvertrages wurde immer wieder angeführt, seine Inhalte verstießen gegen Verfassungs- und Europarecht, die eingesetzten Mittel seien unverhältnismäßig (z. B. die Werbebeschränkungen) und ignorierten den technischen Fortschritt (z. B. das Verbot von Wettangeboten via Internet).

Unterstützung erhielten die Staatsvertragsgegner von der EU-Kommission, die an diesem Rechtssetzungsverfahren u. a. auch deshalb zu beteiligen war, weil sie im April 2006 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und im Übrigen weitere Verfahren gegen andere Mitgliedsstaaten (darunter Dänemark, Finnland, Niederlande, Italien, Ungarn und Schweden) wegen dort jeweils geltender Sportwettenmonopole⁴ eingeleitet hatte.

Und dennoch: Allen Unkenrufen zum Trotz gelang es, in der letzten Woche des Jahres 2007 in der hessischen Staatskanzlei, die seit Oktober 2007 für ein Jahr den Vorsitz der Ministerpräsidentenkonferenz inne hatte, die entsprechenden 16 Ratifizierungsurkunden zu hinterlegen. Damit konnte der Staatsvertrag gemäß seinem § 29 zum 1. Januar 2008 in Kraft treten, und eines der umstrittensten Gesetzgebungsverfahren der letzten Jahre war abgeschlossen.

Auswirkungen dieser Neuordnung für Spielbanken

Was beinhalten die über die Ratifizierungs- und Ausführungsgesetze ins jeweilige Landesrecht transformierten Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages konkret für die Spielbanken?

Soweit einzelne Regelungen bereits inhaltsgleich in das jeweilige Spielbankengesetz eingefügt worden sind⁵, gelten ausweislich des § 2 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) für Spielbanken die §§ 1, 3 bis 8, 20 und 23.

Das heißt: Die einzelnen Ziele des Staatsvertrages (**Suchtprävention und -bekämpfung**, die **Angebotsbegrenzung** und der **Kanalisierungsauftrag**, der **Jugend- und der Spielerschutz**, die **ordnungsgemäße Spieldurchführung** und die **Abwehr von mit Glücksspiel verbundener Folge- und Begleitkriminalität** (§ 1) sind auch von den Spielbankbetreibern zu beachten. Außerdem wird für Spielbanken definiert, was eigentlich unter Glücksspiel zu verstehen ist, unter welchen Voraussetzungen es als öffentliches Glücksspiel angesehen wird und wo der Veranstaltungsort gelegen ist (§ 3 Abs. 1 und 2).

Dass Spielbanken nur mit Erlaubnis der zuständigen Landesbehörde öffentliches Glücksspiel veranstalten dürfen, war und ist wesentlicher Inhalt der Landesspielbankgesetze. Über die Bestimmungen des StGB hinaus geht jedoch die Regelung, dass das Veranstalten ohne diese Erlaubnis als unerlaubtes und damit verbotenes Glücksspiel definiert wird. Auch wird das Veranstalten öffentlicher Glücksspiele im Internet ausnahmslos verboten (§ 4 Abs. 1 und 4).

Ferner gelten ausdrücklich und unmittelbar auch für Spielbanken Vorgaben in Bezug auf die

Werbung für das Spielangebot (§ 5), auf ein **veranstalterseitig einzurichtendes Sozialkonzept** (§ 6), auf die **Aufklärung über Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten** (§ 7) und auf ein **anbieterübergreifendes Sperrsystem** (§ 8):

Die **Werbung für das Spielangebot** der Spielbanken muss sich auf die Information und Aufklärung über die Möglichkeit zum Spiel beschränken. Sie darf dabei nicht in Widerspruch zu den Gesetzeszielen stehen, insbesondere nicht unmittelbar zur Spielteilnahme auffordern. Die Werbung darf nicht irreführend sein und sie muss deutlich auf das Teilnahmeverbot Minderjähriger hinweisen. Ferner muss sie die vom jeweiligen Spielangebot ausgehende Suchtgefahr nennen und konkrete Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten aufzeigen. Werbung für Spielangebote im Internet sind gänzlich verboten, ebenso für nicht erlaubte Glücksspielangebote (§ 5 Abs. 3 und 4 GlüStV).

Spielbanken müssen darlegen, mit welchen organisatorischen, personalwirtschaftlichen und sonstigen Maßnahmen sie den sozial schädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorbeugen und diesen aktiv begegnen wollen (d.h. sie müssen ein so genanntes **Sozialkonzept** entwickeln und fort-schreiben).

Auch müssen die Spielbanken über die Wahrscheinlichkeit der dem jeweiligen Glücksspiel zuzu-rechnenden **Gewinn- und Verlustmöglichkeiten** aufklären. Dies war allerdings eine Forderung, mit der die wenigsten Casinobetreiber Probleme haben: Ausschüttungsquoten (unabhängig, ob im Tisch- oder im Automaten-spiel) mit in der Regel weit über 90 Prozent lassen die Glücksspiel-angebote der Spielbanken gegenüber anderen erlaubten Anbietern konkurrenzlos attraktiv er-scheinen.

Möglichkeiten, sich als Spieler – für eine bestimmte Spielbank, landes- oder bundesweit – sperren zu lassen, gab es auch schon vor dem 1. Januar 2008. Allerdings geht die sich aus § 8 GlüStV er-gebende Verpflichtung zur Teilnahme an einem **anbieterübergreifenden Sperrsystem**, zur Er-richtung und **Unterhaltung einer Sperrdatei** sowie zur Kontrolle von Spielbankbesuchern über die bisher geltenden landesrechtlichen Vorgaben regelmäßig hinaus.

Ausblick

Im Frühjahr 2009 sieht die Situation so aus, dass seit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages **keineswegs Rechtssicherheit** eingekehrt ist: Deutsche Gerichte beschäftigen sich tagtäglich weiterhin mit der Auslegung einzelner glücksspielrechtlicher Bestimmungen oder deren Vereinbarkeit mit der deutschen Verfassung oder mit europäischem Recht. Im Fokus stehen dabei insbesondere das generelle Verbot von Glücksspiel im Internet, die Beschränkungen der Fernseh-, Internet-, Trikot- und Bandenwerbung sowie das für Finanzinstitute geltende Verbot, Zahlungen im Zusam-menhang mit nicht erlaubten Glücksspielen zu verarbeiten und auszuführen.

Mit der von Kritikern häufig vorgebrachten Einlassung, dass unter Hinweis auf das (gewerbliche) An-gebot an Spielautomaten eben nicht alle Glücksspielbereiche konsequent am Spielerschutz ausge-richtet sind, beschäftigte sich erst vor Kurzem das Bundesverfassungsgericht. Die Richter des 1. Senats führten in ihrer Entscheidung vom 20. März 2009 – 1 BvR 2410/08 – aus, dass es aus verfas-sungsrechtlicher Sicht auf eine konsistente Ausgestaltung des gesamten Glücksspielsektors nicht an-kommen soll. Allerdings bleibt abzuwarten, ob das Gericht an dieser – in einem Eilverfahren getro-fenen – Einschätzung auch im Rahmen einer eingehenden verfassungsrechtlichen Prüfung im Rahmen einer entsprechenden Verfassungsbeschwerde bleiben wird.

Die Spielbankenbranche selbst scheint mit den im Grunde genommen gar nicht so neuen, jetzt aber gesetzlichen Vorgaben so ihre Schwierigkeiten zu haben. Insbesondere hat sie es bis heute nicht verstanden, aus diesem Regelungswerk für sich Kapital zu schlagen und sich beispielsweise von anderen Glücksspielanbietern inhaltlich und qualitativ positiv abzugrenzen.

Wie zögerlich, ja teilweise sogar plump und in einer alles andere als am Gast orientierten Form, wurde beispielsweise die Einlasskontrolle zu den Automaten-spielsälen umgesetzt. Eine Regelung, die zwar (auch) im Glücksspielstaatsvertrag normiert ist, die aber ihre Ursache in einer geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung hat. Eine Rechtsprechung übrigens, die die Rechte des spielenden Gastes gegenüber seinem Anbieter stärkt. Eine einfache, ehrliche Aufklärung und eine

mögliche technische Unterstützung bei der Identifizierung hätten den Spielbanken so manchen Gast erhalten, der sich stattdessen anderen in der Kundenansprache versierteren Anbietern zugewandt hat.

Nur ganz wenige in verantwortlicher Position scheinen zu begreifen, dass mit Konzepten von gestern weder die aktuellen Probleme am Markt zu meistern noch die notwendigen Weichenstellungen für eine gesicherte Zukunft getroffen werden können. Die großen Zeiten der Spielbanken, mit zweistelligen Wachstumsraten und immer weiteren Dependancen, scheinen im Deutschland des Jahres 2009 endgültig vorbei zu sein, eine qualitative und quantitative Neuausrichtung ist hier dringend geboten. Der Glücksspielstaatsvertrag hätte den hierfür überfälligen Anstoß geben können – er tat es bisher nicht.

Doch auch der – regulierte – Glücksspielmarkt wird es richten. So oder so. Möglicherweise wäre es dabei auf lange Sicht hilfreich, wenn sich der Gesetzgeber mit Nachjustierungen eine Zeit lang zurückhielte.

5 / 2009

¹ Urteil v. 28. März 2006 , Az.: 1 BvR 1054/01; http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060328_1bvr105401.html

² Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. S. 2034, 2035)

³ vgl.: http://www.isa-guide.de/articles/15520_gluecksspielrecht_in_deutschland_staatsvertrag_zum_gluecksspielwesen_oder_sportwetten_staatsvertrag.html

⁴ wie es in dem inzwischen aufgehobenen Lotteriestaatsvertrag festgeschrieben war.

⁵ vgl.: http://www.isa-guide.de/law/articles/25041_laenderspielbankgesetze_eine_einfuehrung_in_die_deutsche_spielbankgesetzgebung.html

Hinweis: Die Inhalte dieser Webseite(n) werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und in das Gesamtangebot der ISA-GUIDE implementiert. Obwohl sie regelmäßig gepflegt werden, kann es vorkommen, dass Abhandlungen bzw. aufbereitete Rechtsvorschriften nicht (mehr) dem neuesten Stand entsprechen. Dies gilt insbesondere für Rechtsvorschriften des Auslandes. Sollten Sie dies einmal feststellen, ist der Autor für entsprechende Hinweise dankbar. Trotz sorgfältiger Prüfung kann eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Angebots, insbesondere für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der Inhalte entstehen, nicht übernommen werden. Alle Rechtsvorschriften stammen aus frei zugänglichen Quellen – in der Regel handelt es sich um redaktionell aufgearbeitete Texte amtlicher Verkündungsblätter; rechtsverbindlich ist der im amtlichen Mitteilungsblatt des jeweiligen Bundeslandes oder Staates veröffentlichte Text, dessen Fundstelle regelmäßig bezeichnet wird.

Alle angebotenen Inhalte in Wort und Bild dienen ausschließlich der persönlichen Information, ihre Verwendung bei Behörden und Gerichten zu dienstlichen Zwecken sowie die Nutzung zu Ausbildungs-, Wissenschafts- und Forschungszwecken ist unter Angabe der Quelle ausdrücklich erwünscht. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/ Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung.